



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Niddastraße 98-102, 60329 Frankfurt am Main, Az: 5181/17 M/ck

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 6712403-423

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 19. April 2018

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 1 und Ziffern 3 - 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.03.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger, ein am 1992 geborener afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens aus Laghman, verließ sein Heimatland im Oktober 2015, reiste im Dezember 2015 auf dem Landweg über die sog. Balkanroute in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 23.05.2016 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 07.03.2017 im Wesentlichen an, er habe bis zur Ausreise gemeinsam mit seinen Eltern und Brüdern in seinem Elternhaus in Alingar, Provinz Laghman) gelebt. Seine Mutter und seine Brüder lebten noch dort. Sein Vater sei verstorben. Sein Bruder habe die Ausreise organisiert und bezahlt. Er habe drei Schwestern und vier Brüder in Afghanistan. Nach dem Abitur habe er vier Jahre in der afghanischen Armee gedient. Er sei Unteroffizier gewesen. Er sei in Kandahar stationiert gewesen. Er habe aufgehört, weil sie von den Taliban gefangen genommen worden seien. Ihr Posten sei von den Taliban angegriffen worden und sie hätten sich schließlich ergeben müssen. Die Taliban hätten ihre Namen notiert und versucht, sie anzuwerben. Nach vier Tagen seien sie freigelassen worden, verbunden mit der Drohung, sie sollten sich nicht mehr erwischen lassen, sonst würden sie und ihre Familien getötet. Er habe dann mit seinem Bruder Kontakt aufgenommen und erfahren, dass dieser von der Geheimpolizei festgenommen worden sei, weil man ihn der Spionage verdächtigt habe. Sein Bruder sei auch bei der afghanischen Armee, allerdings auf dem Militärposten in Kagaki. Er habe dann seinen älteren Bruder um Rat gefragt, der ihm gesagt habe, er solle auf gar keinen Fall nachhause kommen, weil er sonst nicht nur sich, sondern die ganze Familie in Gefahr bringe. Sein Bruder habe dann die Ausreise organisiert. Bei einer Rückkehr würde er sowohl von der Regierung als auch von den Taliban verfolgt und bedroht.

Mit Bescheid vom 30.03.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) sowie den Antrag auf Asylanerkennung ab (2.), stellte fest, dass die Voraussetzungen für den subsidiären Schutzstatus (3.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (4.) nicht vorliegen, forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf und drohte ihm im Falle der nicht fristgerechten Ausreise die Ab-

schiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (6.).

Am 10.04.2017 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung einige Ungenauigkeiten im Bundesamtsprotokoll klargestellt werden.

Der Kläger beantragt,

Nr. 1 und Nrn. 3 - 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.03.2017 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für Paschtu nochmals zu seinen Fluchtgründen angehört. Er wiederholte, präziserte und ergänzte sein bisheriges Vorbringen: Nach dem Abitur sei er für sechs Monate auf der Militärakademie in Kabul gewesen. Nach Abschluss der Ausbildung seien sie auf die Provinzen verteilt worden. Er sei zur . Kompanie der . Garnison gekommen und habe dort im . Zug gedient. Er habe dort drei Jahre im Wesentlichen in der Verwaltung gearbeitet. Nach dem Ramadan 2015 seien sie nach (Provinz Helmand) verlegt worden. Von dort hätten sie nach Kajaki vorrücken sollen, um den Kajaki-Staudamm zu schützen. Der Weg von nach Kajaki sei vermint gewesen. Ein Minenfahrzeug habe den Weg freimachen sollen. Ihr letzter Posten, wo sie von den Taliban angegriffen worden seien und sich schließlich hätten ergeben müssen, sei in gewesen. Die Taliban hätten sie von Booten vom Fluss aus angegriffen. Er sei drei Tage im Gewahrsam der Taliban gewesen, verhört und geschlagen worden. Sie hätten auch seine Fingerabdrücke genommen. Insgesamt seien sie zu neunt in Gefangenschaft gewesen. Sie seien einzeln verhört und freigelassen worden. Deshalb wisse er nicht, was aus seinen Kameraden geworden sei. Die Taliban hätten seine Waffe und seine Uniform einbehalten und ihn in einfacher

Zivilkleidung entlassen. Sie seien auch zu seiner Familie gekommen. Sein Vater habe den Taliban gesagt, er wisse nicht, dass sein Sohn bei der Armee sei. Er habe gedacht, er sei im Iran. Sein Bruder, der von der Geheimpolizei verhaftet worden sei, sei immer noch verschollen. Seine Heimatprovinz Laghman sei Talibangebiet. Es sei von ihm erwartet worden, dass er mit den dortigen Taliban zusammenarbeite. Die Regierung werde ihn - wie seinen Bruder - der Spionage verdächtigen. Zudem sei er desertiert, weil er nicht zu seiner Einheit zurückgekehrt sei. Sein Vater sei 2016 verstorben, als er auf der Flucht gewesen sei.

Mit Beschluss vom 19.01.2018 ist der Rechtsstreit  als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Die einschlägigen Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge liegen dem Gericht vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

1. Die Klage ist zulässig und mit dem Hauptantrag begründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist im angefochtenen Umfang im maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, weil er von den Taliban in Anknüpfung an flüchtlingsrelevante Merkmale verfolgt wurde und ihm bei einer Rückkehr erneute Verfolgung droht.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinn des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung in diesem Sinn gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass einer Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3 a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3 c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinn des § 3 d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3), es sei denn, der Ausländer kann nach § 3 e AsylG auf internen Schutz verwiesen werden. Nach Artikel 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit

dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, BVerwGE 135, 252).

Aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Flucht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAusIR 1991, 94; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, InfAusIR 1989, 349).

Daran gemessen ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger vorverfolgt ausgereist ist und bei einer Rückkehr neuerlicher Verfolgung ausgesetzt sein wird. Für das Gericht bestehen nach den Angaben des Klägers und dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von ihnen in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Angaben zu seinem Verfolgungsschicksal der Wahrheit entsprechen. Das Gericht geht danach davon aus, dass der Kläger als Unteroffizier der afghanischen Armee in der Provinz Helmand in die Gefangenschaft der Taliban geriet, dort mehrere Tage festgehalten, verhört und geschlagen wurde und sich weiteren Verfolgungshandlungen nur durch eine Zusammenarbeit mit

den Taliban - die er ablehnte - hätte entziehen können. Der Kläger war somit im Zeitpunkt seiner Ausreise von weiteren Verfolgungshandlungen von rechtserheblicher Intensität unmittelbar bedroht. Die unmittelbar drohende Verfolgung knüpfte an die ihm wegen seiner Tätigkeit als Unteroffizier der afghanischen Armee und der Verweigerung der Zusammenarbeit mit ihnen seitens der Taliban unterstellte Ablehnung einer fundamentalistischen Auslegung des Islam und damit an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal an. Die Taliban sind nichtstaatliche Akteure im Sinn des § 3 c Nr. 3 AsylG und der afghanische Staat wie auch die sonstigen, in § 3 d AsylG genannten Schutzakteure sind nicht in der Lage, den Kläger vor weiterer Verfolgung durch diese zu schützen. Denn nach § 3 d Abs. 2 Satz 2 AsylG ist ein Schutz vor Verfolgung generell dann gewährleistet, wenn die Schutzakteure geeignete Schritte einleiten, um Verfolgung zu verhindern, u.a. etwa durch Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen. Dies ist in Afghanistan allerdings nicht gesichert. Denn infolge der sich im Zuge der Übergabe der Sicherheitsverantwortung von den ISAF-Truppen an die afghanischen Sicherheitskräfte verschlechternden Sicherheitslage in allen Regionen Afghanistans bei gleichzeitigem Erstarken der regierungsfeindlichen Kräfte konnte der Kläger keinen wirksamen Schutz von staatlichen Sicherheitskräften oder internationalen Organisationen erhalten und wird dies auch im Falle einer Rückkehr nicht können (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 - juris Rn. 63 ff.). Die Provinz Laghman, aus der der Kläger stammt, ist noch immer Schauplatz zahlreicher Auseinandersetzungen zwischen den Sicherheitskräften und regierungsfeindlichen Kräften (insbesondere den Taliban), sowie Anschlägen auf Mitglieder staatlicher Sicherheitskräfte wie beispielsweise einen stellvertretenden Distriktpolizeikommandanten, auf einfache Polizisten, auf ein Polizeifahrzeug usw. (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 16.10.2017, a.a.O. Rn. 67 f. m.w.N.). Die Taliban haben in der Provinz traditionell einen starken Einfluss und beherrschen einige Bezirke weitgehend. Die staatlichen Sicherheitskräfte konzentrieren sich darauf, die Sicherheit in der Provinzhauptstadt, den Bezirkshauptstädten und auf den wichtigsten Straßenverbindungen nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten (vgl. zur aktuellen Lage dort EASO Country of Origin Information Report - Afghanistan Security Situation Dec. 2017 S. 185 ff.).

Dem Kläger steht auch kein interner Schutz nach § 3 e AsylG vor der im Fall einer Rückkehr zu erwartenden weiteren Verfolgung zur Verfügung. Es kann von ihm ver-

nünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich in der Stadt Kabul oder anderswo in Afghanistan niederlässt. Die Verfolgungsfurcht des Klägers besteht nach dem festgestellten Sachverhalt landesweit. Die Taliban verfügen landesweit über ein dichtes Netzwerk, das ihnen die nötigen Informationen liefert, um Individuen aufzuspüren, zuzuordnen und einzuschüchtern (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Afghanistan: Whether the Taliban have the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over long term; Taliban capacity to carry out targeted killings - 2012 - January 2016, vom 15.02.2016, abrufbar unter www.ecoi.net).

Ob dem Kläger auch staatliche Verfolgung droht, kann danach offenbleiben.

2. Nachdem die Klage mit dem Hauptantrag begründet ist, bedarf es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge. Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Bescheides sind nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos und werden zur Klarstellung aufgehoben.

3. Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) ist aufzuheben, weil eine solche nicht ergehen darf, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelas-